

Luzern, 30. März 2021

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 443**

Nummer: A 443  
Protokoll-Nr.: 417  
Eröffnet: 01.12.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über die Härtefallpraxis im Kanton Luzern****Vorbemerkungen:**

Das Asyl- und Ausländerrecht sieht vor, dass spezifische Gründe gegeben sein müssen, damit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird – beispielsweise aufgrund eines Arbeitsvertrags oder Familiennachzug, die Aufnahme eines Studiums oder der Zuzug als Rentner. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist mit Kriterien verknüpft, die zwingend erfüllt sein müssen; so zum Beispiel muss beim Familiennachzug unter anderem der besondere Zusammenhalt von Familienmitgliedern («Familienbande»), das genügende Einkommen, die bedarfsgerechte Wohnung gegeben sein. Wenn keiner dieser im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Gründe gegeben ist, kann nur ausnahmsweise eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Es handelt sich dabei um eine Härtefallbewilligung.

Der Grundsatz der Härtefallbewilligung ist in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des [Ausländer- und Integrationsgesetzes](#) (AIG; SR 142.20) geregelt. Zudem ist in weiteren Bereichen der Härtefall ausdrücklich erwähnt, so etwa in [Artikel 84 Absatz 5](#) AIG für vorläufig Aufgenommene und in Artikel 14 Absatz 2 des [Asylgesetzes](#) (AsylG; SR 142.31) für Asylsuchende. Um aber konkret eine Härtefallbewilligung erteilen zu können, müssen in jedem Fall die Kriterien von Artikel 31 der [Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit](#) (VZAE; SR 142.201) erfüllt sein. Diese gesetzlichen Regelungen bestehen seit längerem. Entsprechend haben die Gerichte, insbesondere das Bundesgericht eine eingehende Rechtsprechung zu diesem Thema etabliert.

Zu Frage 1: Wie viele Gesuche wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr und den oben genannten gesetzlichen Zugangsmöglichkeiten, in den letzten fünf Jahren gestellt?

Wir listen hier die Härtefallgesuche aufgeschlüsselt nach Asylgesetz sowie Ausländer- und Integrationsgesetz auf.

Härtefallgesuche nach Art. 14 Abs. 2 AsylG (für Asylsuchende)

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl beim SEM eingereichte Gesuche (ganze Schweiz)	145	109	140	164	178
Anzahl durch SEM abgelehnte Gesuche (ganze Schweiz)	14	19	14	14	26
Gesuche aus dem Kanton Luzern	6	3	8	0	3
davon durch das SEM negativ beurteilt	1	0	0	0	1

Härtefallgesuche nach Art. 84 Abs. 5 AIG (für vorläufig Aufgenommene)

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl beim SEM eingereichte Gesuche (ganze Schweiz)	1863	1944	2001	2568	2846
Anzahl durch SEM abgelehnte Gesuche (ganze Schweiz)	17	10	1	7	8
Gesuche aus dem Kanton Luzern	95	89	123	189	203
davon durch das SEM negativ beurteilt	0	0	0	0	0

Härtefallgesuche nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (klassische Sans-Papiers)

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl beim SEM eingereichte Gesuche (ganze Schweiz)	410	607	716	1081	1367
Anzahl durch SEM abgelehnte Gesuche (ganze Schweiz)	4	6	-	8	8
Gesuche aus dem Kanton Luzern	0	0	0	0	1
Gesuche von Deutschschweizer Kantonen	23	14	15	23	18

Von den 1'366 im Jahr 2020 eingereichten Gesuchen stammten 1'258 aus dem Kanton Genf sowie 78 aus dem Kanton Waadt. Die restlichen 30 Gesuche kamen aus elf Kantonen. Ein Gesuch aus dem Kanton Luzern wurde 2020 bewilligt.

Zu Frage 2: Wie viele dieser Gesuche wurden, wieder aufgeschlüsselt nach Jahr und den oben genannten Zugängen, in den letzten fünf Jahren nicht an das SEM weitergeleitet? Warum nicht

Das Amigra hat in den letzten Jahren seit 2016 folgende Gesuche selber negativ entschieden oder ist darauf nicht eingetreten:

	2016	2017	2018	2019	2020
Art. 14 Abs. 2 AsylG	0	3	3	1	1
Art. 84 Abs. 5 AIG	70	79	50	38	12
Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG	1	0	0	0	0

Die drei wichtigsten Gründe für eine negative Verfügung sind:

- zu kurze Anwesenheitsdauer 71
- nicht genügendes Einkommen nach SKOS 66
- Bezug von Sozialhilfe 26

In der Statistik des Amigra erscheint jeweils nur der Hauptgrund. In der Praxis sind aber meist verschiedene Ursachen für eine Ablehnung ausschlaggebend. Zudem wurde auf 16 Gesuche nicht eingetreten (z.B. wegen fehlender Mitwirkung) und bei 17 Gesuchen das Gesuch abgeschrieben (z.B. Rückzug).

Zu Frage 3: Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, gegen das Nicht-Weiterleiten eines Gesuches an das SEM vorzugehen?

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können die Entscheide beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, danach beim Kantonsgericht und schliesslich beim Bundesgericht anfechten.

Zu Frage 4: Werden betroffene Personen vom Kanton aktiv auf die Möglichkeit eines Härtefallgesuches hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Auf Anfrage hin orientiert das Amigra Organisationen und Privatpersonen. Zudem finden diese auf dem Internet unter dem Stichwort «Weitere Aufenthaltsgründe/Härtefallbewilligung» umfangreiche Informationen. Insbesondere zum Thema Umwandlung von einer vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung (Umwandlung F in B) wurde ein ausführliches Merkblatt erstellt. Für die anderen Fälle wird auf die analoge Anwendung dieses Merkblattes hingewiesen. Schliesslich wird auch die Funktion der Härtefallkommission erläutert.

Personen mit der Bewilligung F (vorläufige Aufnahme) oder illegal anwesende Personen werden aber nicht aktiv informiert. Unter anderem deshalb, weil das Amigra aufgrund der vorhandenen Akten nicht beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllt sind. Die Gesuchsteller müssen jeweils ergänzende Unterlagen einreichen.